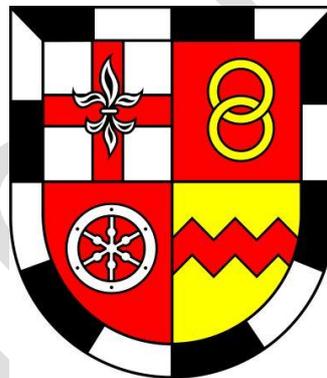


40. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Wittlich-Land im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Plein“

Begründung zur Beteiligung
gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB



Verbandsgemeinde: Wittlich-Land
Landkreis: Bernkastel-Wittlich

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1 ANLASS & ZIEL DER PLANUNG	3
2 PLANGEBIETE	4
2.1 Lage und Abgrenzung der räumlichen Geltungsbereiche	4
2.2 Mögliche Standortalternativen	5
3 ÜBERGEORDNETE UND SONSTIGE VORLIEGENDE PLANUNGEN	7
3.1 Landesentwicklungsprogramm	7
3.2 Regionaler Raumordnungsplan	9
3.3 Flächennutzungsplan	12
3.4 Bebauungsplan	13
4 BESTANDSANALYSE	13
4.1 Bestehende Nutzungen	13
4.2 Angrenzende Nutzungen	13
4.3 Erschließung	14
4.4 Gelände	14
4.5 Sonstige Punkte	14
4.6 Schutzgebiete und Schutzstatus	14
4.7 Städtebauliches Konzept / Beschreibung des Vorhabens	18
4.8 Erschließung	18
4.9 Ver- und Entsorgung	18
5 IMMISSIONSSCHUTZ	19
5.1 Reflektionen / Blendungen	19
5.2 Lärm	19
5.3 Elektrische und magnetische Strahlung	19
6 FLÄCHENNUTZUNGSPLAN – AUSWEISUNG UND DARSTELLUNG	20
6.1 Flächenänderungen	20

ANHANG

1 ANLASS & ZIEL DER PLANUNG

Planungsanlass ist die Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Plein“. Die Firma WES Green GmbH möchte im Zuge der Energiewende Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-Freiflächenanlagen) in der Ortsgemeinde Plein, Verbandsgemeinde Wittlich-Land, Landkreis Bernkastel-Wittlich errichten. Der in Plein vorgesehene Standort befindet sich etwa 1 km nordöstlich der Gemeinde Plein.

Die Ortsgemeinde Plein liegt gemäß der Richtlinie des Rates vom 14. Juli 1986 im Sinne der Richtlinie 75/268/EWG sowie der ELER-VO 1305/2013 in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten (§ 3 Nr. 7 EEG), weshalb die PV-Freiflächenanlage nach dem EEG förderfähig ist.

Die Landesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, den Ausbau Erneuerbarer Energien stärker voranzutreiben und bis 2030 eine Verdreifachung bei der Solarenergie zu erreichen. Bis 2040 soll die bilanzielle Klimaneutralität angestrebt werden.

Mit der „Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten“ setzte die Landesregierung bereits im Jahr 2018 einen Baustein, dass der Ausbau von PV-Freiflächenanlagen und somit die Stromerzeugung aus großen, leistungsstarken Solaranlagen einen Beitrag zur Erreichung dieses Ziels leisten soll. Im Jahr 2021 wurde diese Verordnung auf Ackerflächen erweitert und verlängert („Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Ackerland- oder Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten“). Durch Gesetzgebung des Bundes wurde die Länderöffnungsklausel aufgehoben und durch eine Opt-Out-Regel ersetzt.

Aufgrund der Größe von ursprünglich geplanten ca. 23,5 ha und der damit verbundenen Raumbedeutsamkeit wurde vorab eine landesplanerische Stellungnahme bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich beantragt. Für einen Teil des Plangebietes bestanden gemäß der Stellungnahme vom 07.06.2024 erhebliche Bedenken. Diese Flächen wurden aus dem Geltungsbereich herausgenommen. Für die verbliebenen Flächen, ca. 15,4 ha, bestehen unter Beachtung bzw. Berücksichtigung der in der landesplanerischen Stellungnahme aufgezeigten Zielvorgaben, Anregungen und Hinweise mit den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung, nur dann keine Bedenken, wenn die Problematik der landwirtschaftlichen Vorranggebiete gem. ROP 1985/95 entsprechend dem Urteil des OVG Rheinland-Pfalz vom 31.01.2001 bewertet und behandelt wird. Diese Auflagen werden in der vorliegenden Planung umfassend beachtet und abgearbeitet.

Das Baurecht für die geplante Anlage soll nun im Zuge der sich anschließenden Bauleitplanverfahren gesichert werden. Da Bebauungspläne gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind, ist im Folgenden eine planungsrechtliche Anpassung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Dies geschieht durch eine Änderung im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB. Der Aufstellungsbeschluss wurde bereits am 19.09.2024 gefasst.

Die Ortsgemeinde Plein möchte zur Förderung der erneuerbaren Energien die vorgesehenen Eignungsflächen planungsrechtlich sichern und beabsichtigt deshalb die Aufstellung eines Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 BauGB, der zur Realisierung der entsprechenden Anlagen erforderlich ist.

Der aktuelle Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Wittlich-Land widerspricht in seiner Darstellung den geplanten Festsetzungen des Bebauungsplans „Solarpark Plein“.

Da Bebauungspläne gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind, ist im Folgenden eine planungsrechtliche Anpassung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Dies geschieht durch eine Änderung im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB.

2 PLANGEBIETE

2.1 Lage und Abgrenzung der räumlichen Geltungsbereiche

Der vorgesehene Standort für die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage liegt innerhalb der Gemarkung Plein, 5 km nördlich von der Stadt Wittlich und ca. 1 km nordöstlich der Gemeinde Plein. Die zwei Teilflächen werden derzeit bis auf den südöstlichen Teil, der Grünland ist, als Ackerland genutzt und liegen innerhalb eines 500 m breiten Streifens entlang der stillgelegten Bahntrasse des Maare-Mosel-Radweges. Die beiden Teilflächen des Plangebiets werden durch die stillgelegte Bahntrasse des Maare-Mosel-Radweges voneinander getrennt. Zudem verläuft ein Wanderweg durch die vorgesehene Fläche.

Der Geltungsbereich hat eine insgesamt Größe von ca. 15 ha und umfasst die folgenden Flurstücke:

Teilfläche 1:

Liegt innerhalb:

Flur 8: 14, 15, 31

Begrenzt durch:

Flur 8: 27, 28, 29, 30, 32, 33 (stillgelegte Bahntrasse)

Teilfläche 2:

Liegt innerhalb:

Flur 8: 16, 34, 36, 46/17, 47/17

Begrenzt durch:

Flur 8: 16, 33 (stillgelegte Bahntrasse), 34, 36, 47/17

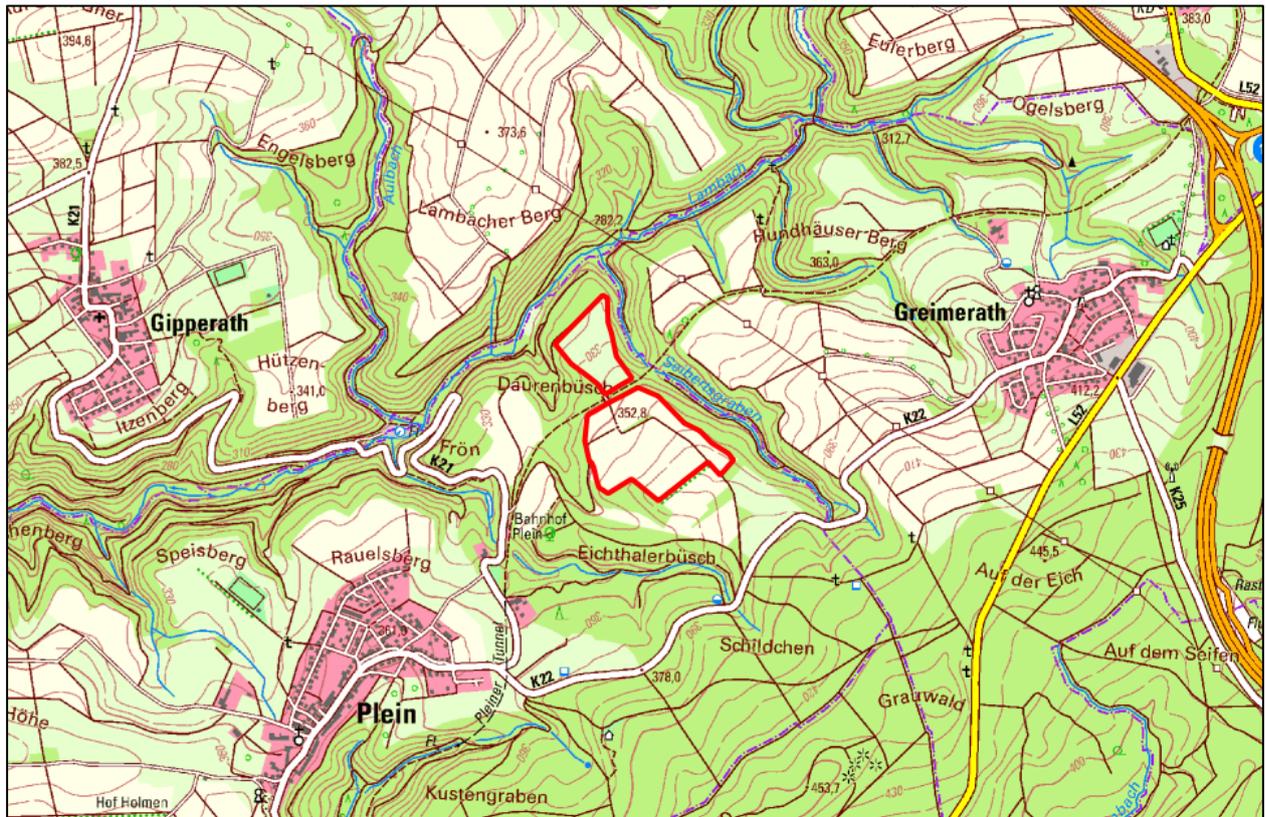


Abbildung 1: Plangebiet (rot), räumlicher Zusammenhang, unmaßstäblich, © GeoBasis-DE / LVermGeoRP (2024), dl-de/by-2-0, <http://lvermgeo.rlp.de>, Geltungsbereich grob markiert durch Enviro-Plan 2024

2.2 Mögliche Standortalternativen

Die Standortwahl ergab sich aus dem Steuerungsrahmen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen, welcher im März 2024 von dem Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Wittlich-Land beschlossen wurde. Dabei wurde das gesamte Verbandsgebiet auf Flächen untersucht, die für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen als ungeeignet angesehen werden.

Folgende Kriterien wurden hierbei verwendet:

- Ausschlussgebiete aufgrund raumordnerischer oder fachgesetzlicher Vorrangfunktionen
- Ausschlussgebiete aufgrund städtebaulicher Vorstellungen der Verbandsgemeinde

Für die sich nach Anwendung der o.g. Ausschlusskriterien ergebenden Potentialflächen erfolgt bei einem Antrag auf Fortschreibung des Flächennutzungsplanes sodann eine standortbezogene Einzelfallprüfung insbesondere zu den nachgenannten Belangen

Die vorliegenden Plangebiete liegen in keinem Ausschlussgebiet gemäß raumordnerischer und fachgesetzlicher Vorrangfunktionen, allerdings teilweise auf landwirtschaftlichen Flächen mit einer Ertragsmesszahl ≥ 40 (Ausschlussgebiete aufgrund städtebaulicher Vorstellungen der Verbandsgemeinde). Nach den Vorstellungen der Verbandsgemeinde dürfen innerhalb einer Solarparkfläche max. 25 % der Fläche eine Ertragsmesszahl von ≥ 40 überschreiten.

Für Plein ermöglicht der Kriterienkatalog eine Arrondierung der Flächen, solange eine Ackerzahl von 40 auf nicht mehr als 25% der Fläche überschritten wird. Das Kriterium wird damit erfüllt.

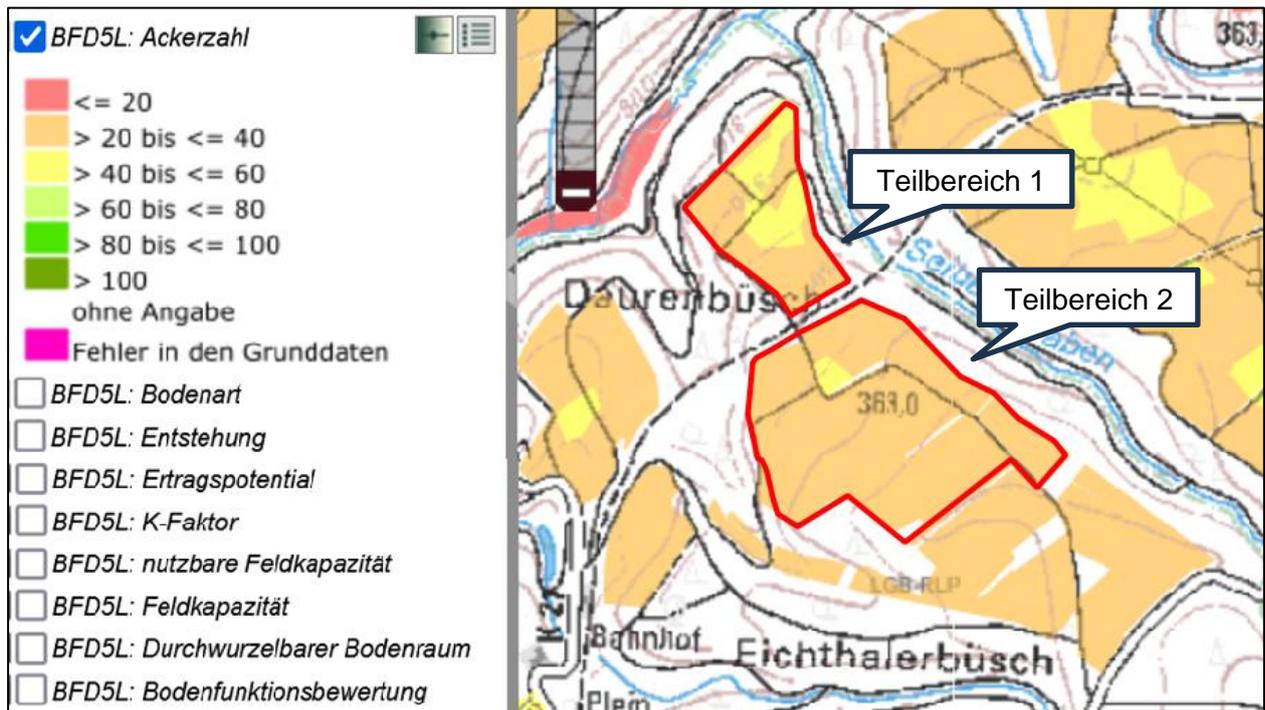
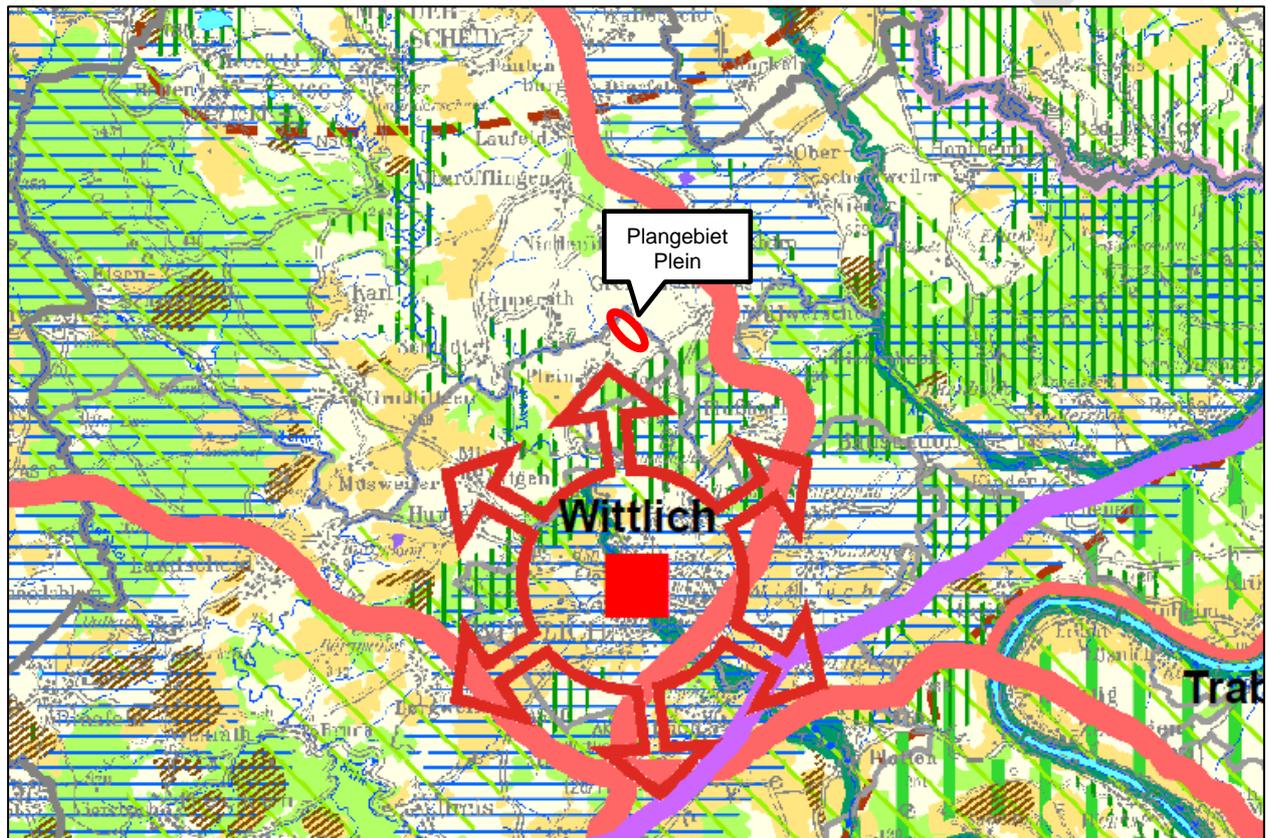


Abbildung 2: Ackerzahlen, unmaßstäblich, Landesamt für Geologie und Bergbau (https://mapclient.lgb-rlp.de/?app=lgb&view_id=19), Plangebiet grob in rot markiert durch Enviro-Plan 2024

3 ÜBERGEORDNETE UND SONSTIGE VORLIEGENDE PLANUNGEN

3.1 Landesentwicklungsprogramm

Über das Landesentwicklungsprogramm (LEP) möchte das Land Rheinland-Pfalz die klimaneutrale Erzeugung von Strom fördern und unabhängiger von Energieimporten werden. Das LEP verfolgt den Grundsatz, die Nutzung erneuerbarer Energien an geeigneten Standorten zu ermöglichen und im Sinne europäischer, bundes- und landesweiter Zielvorgaben auszubauen. Bei der Planung großflächiger Photovoltaikanlagen sind die Ziele und Grundsätze der Raumordnung zu berücksichtigen. Auf Ebene des LEP IV Rheinland-Pfalz und dessen vierter Teilfortschreibung werden bereits Themen behandelt, die bei der Planung von Photovoltaik Freiflächenanlagen zu berücksichtigen sind. Unter anderem wird hierbei bis 2030 eine Verdreifachung bei der Solarenergie vorgesehen.



- Kreisgrenze
- Verbandsgemeindegrenze
- Verbindungsfläche Gewässer
- Überregionale Straßenverbindung
- Überregionale Schienenverbindung
- Landesweit bedeutsamer Bereich für ...*
- ... Erholung und Tourismus
- ... die Landwirtschaft

Abbildung 3: Ausschnitt aus der Gesamtkarte des Landesentwicklungsprogramm IV, ungefähre Lage des Plangebietes rot eingekreist, ohne Maßstab © Ministerium des Inneren und für Sport Rheinland-Pfalz; ergänzt durch Enviro-Plan 2024

Die Fläche liegt im LEP IV gemäß der Planzeichnung innerhalb eines landesweit bedeutsamen Bereichs der Erholung und Tourismus. Dazu heißt es u.a.:

G 133 *Die Möglichkeiten der naturnahen Erholung sollen unter Einbeziehung des landschaftlich und geowissenschaftlich orientierten Tourismus fortentwickelt und die touristischen Belange älterer Menschen verstärkt berücksichtigt werden.*

Z 134 *Die Erholungs- und Erlebnisräume (s. Karte 9: Erholungs- und Erlebnisräume) sowie die landesweit bedeutsamen Bereiche für Erholung und Tourismus (s. Karte 18: Leitbild Erholung und Tourismus) bilden gemeinsam eine Grundlage für die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten der regional bedeutsamen Gebiete für Erholung und Tourismus.*

Auch zukünftig wird eine naturnahe Erholung möglich sein, nicht zuletzt, da die Emissionen (z. B. Staub oder Lärm) durch die PV-Anlagen äußerst gering sind. Die PV-Anlage kann auch zu Bildungszwecken genutzt werden, was unter anderem auch positive Auswirkungen auf Freizeit und Tourismus haben kann. Aufgrund der zeitlichen Bindung an den Betrieb der Anlage werden die Belange nicht dauerhaft berührt.

Im Landesentwicklungsprogramm (LEP IV, 2008, mittlerweile vier Teilfortschreibungen 2013, 2015, 2017 und 2023, u.a. mit den Themen erneuerbare Energien allgemein und Windkraft im Speziellen) wird zur erneuerbaren Energie, speziell Freiflächen-Photovoltaikanlagen, folgendes gesagt:

G 161 *Die Nutzung erneuerbarer Energieträger soll an geeigneten Standorten ermöglicht und im Sinne der europäischen, bundes- und landesweiten Zielvorgaben ausgebaut werden. Die Träger der Regionalplanung sollen im Rahmen ihrer Moderations-, Koordinations- und Entwicklungsfunktion darauf hinwirken, dass unter Berücksichtigung der regionalen Besonderheiten die Voraussetzungen für den weiteren Ausbau von erneuerbaren Energien geschaffen werden.*

Z 162 *Die Regionalplanung trifft auf der Basis handlungsorientierter Energiekonzepte Festlegungen zur räumlichen Nutzung erneuerbarer Energien, zur Energieeinsparung und zur effizienten und rationellen Energienutzung. Dabei ist orts- bzw. regionsspezifischen Besonderheiten Rechnung zu tragen.*

G 166 *Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen flächenschonend, insbesondere auf zivilen und militärischen Konversionsflächen, entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen sowie auf ertragsschwachen, artenarmen oder vorbelasteten Acker- und Grünlandflächen errichtet werden. Als Kenngröße für vergleichsweise ertragsschwächere landwirtschaftliche Flächen soll die regionaltypische Ertragsmesszahl herangezogen werden.*

G 166 c *Die Inanspruchnahme von Ackerflächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen soll durch ein regionales und landesweites Monitoring beobachtet werden.*

Im Rahmen der laut EEG förderfähigen Flächen können die Grundsätze und Ziele der Landesregierung beachtet werden. Gleichzeitig können so dosiert landwirtschaftliche Nutzflächen zeitlich begrenzt und kumuliert (sprich, besser mehrere große, zusammenhängende Flächen als viele kleine Flächen für PV-Anlagen) einer anderen Nutzung zugeführt werden, um einen Beitrag an der Energiewende leisten zu können.

Die Ziele und Grundsätze der Landesplanung können durch die Planung eingehalten werden. Insbesondere im Rahmen der Energiewende und der von der Bundes- und Landesregierung vorgesehenen zukünftigen Entwicklung der erneuerbaren Energien kann hier von einer notwendigen Maßnahme zur Zielerreichung ausgegangen werden.

In der Planzeichnung des LEP IV RLP sind für den Geltungsbereich darüber hinaus keine weiteren Aussagen getroffen worden.

3.2 Regionaler Raumordnungsplan

Die nachfolgenden Ausschnitte aus dem Regionalplan Trier 1985 mit Teilfortschreibung 1995 zeigt die ungefähre Lage der geplanten PV-Freiflächenanlagen.

Da sich der Regionale Raumordnungsplan Trier derzeit im Verfahren zur Fortschreibung befindet, wurde die aktuelle Entwurfsfassung des Plans von 2014 ebenfalls betrachtet, auch um die zukünftigen und in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung berücksichtigen zu können.

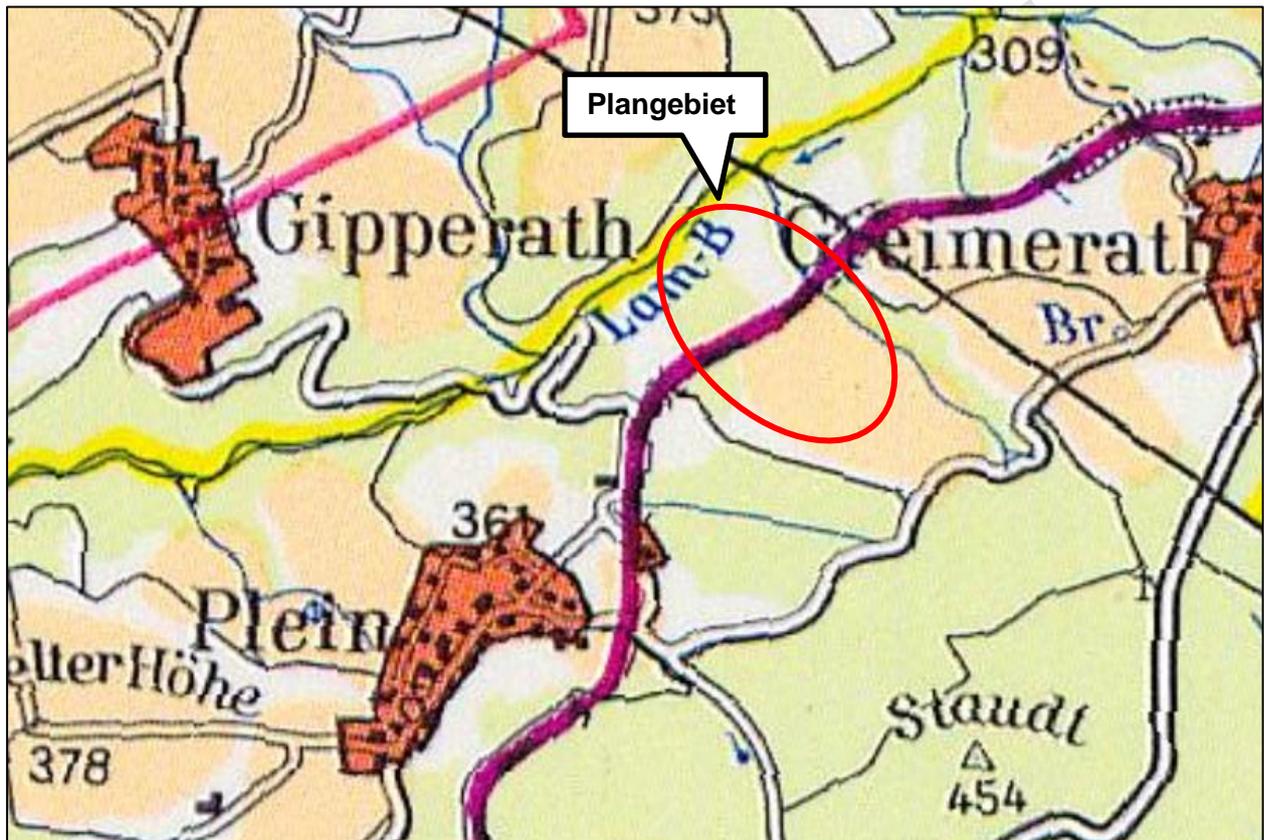


Abbildung 4: Ausschnitt aus dem Regionalen Raumordnungsplan 1985 mit Teilfortschreibungen 1995, Blatt 2, Planungsgemeinschaft Trier, Plangebiet grob (ungefähre Lage) rot ergänzt durch Enviro-Plan 2024

Nach den Darstellungen im aktuell rechtsgültigen Regionalen Raumordnungsplan liegt das Plangebiet teilweise in sehr gut bis gut geeigneten landwirtschaftlichen Nutzflächen (beige Flächen). Eine parzellenscharfe Verortung ist auf dieser Maßstabsebene jedoch nicht möglich.

Die angrenzenden Waldflächen liegen, bis auf einen geringen Anteil, nicht im Plangebiet. Gemäß der Analyse der Bodenwerte, des Steuerungsrahmens für PV-Freiflächenanlagen der Verbandsgemeinde und der Entwurfsfassung der Gesamtfortschreibung des ROP liegen die Flächen jedoch auf eher ertragsschwachen Flächen.

In der Entwurfsfassung der Gesamtfortschreibung des ROP 2014 befinden sich im Plangebiet nur vereinzelte, sehr kleinflächige Stellen, welche als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft ausgewiesen sind.

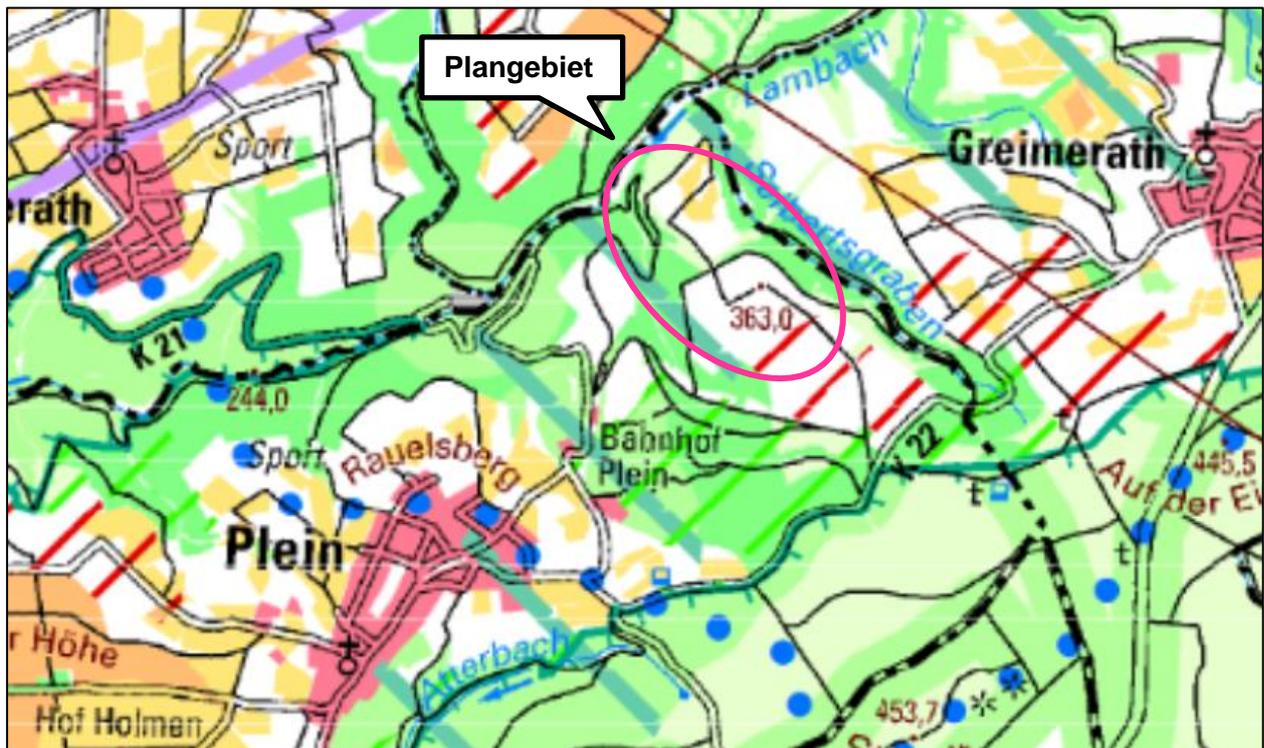


Abbildung 5: Ausschnitt aus der Entwurfsfassung des Regionalen Raumordnungsplans 2014, Planungsgemeinschaft Trier, Plangebiet grob (ungefähre Lage) rot ergänzt durch Enviro-Plan 2024

Die Darstellungen des Entwurfs des Regionalplans Trier 2014 treffen für das Plangebiet folgende Aussagen: Die Teilflächen liegen innerhalb eines Vorbehaltsgebiets Erholung und Tourismus sowie etwa zur Hälfte in einem Vorbehaltsgebiet Photovoltaik. Es befinden sich keine Vorranggebiete innerhalb der Teilflächen. Lediglich kleinflächig befinden sich in Teilgebiet 1 (nordöstlich) eine kleine Fläche Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft und ein sehr kleiner Bereich Vorbehaltsgebiet regionaler Biotopverbund am südwestlichsten Rand des größeren Teilgebietes. Das Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft grenzt nordöstlich an das Vorranggebiet Forstwirtschaft an. Hierzu wird jedoch ein ausreichender Abstand eingehalten. Teilfläche 1 grenzt im Norden an sonstige Waldflächen an und Teilgebiet 2 liegt im Osten geringfügig im Gebiet. Das Plangebiet wird lediglich durch eine stillgelegte Bahntrasse getrennt.

Zur Landwirtschaft trifft der Regionalplan Trier 2014 folgende Aussagen:

Z 42, G 43 *Die besondere Funktion Landwirtschaft wird Gemeinden bzw. Gemeindegruppen zugewiesen, in denen die Landbewirtschaftung in der Fläche neben der Agrarproduktion auf der Grundlage landwirtschaftlicher Betriebe im Voll-, Zu- und Nebenerwerb, insbesondere auch für die Aufrechterhaltung der Leistungsfähigkeit der Siedlungsstruktur, unverzichtbar ist (L-Gemeinden). In diesen Gemeinden kommt der Landwirtschaft auch für die innerörtliche Siedlungsstruktur eine hohe sozio-ökonomische Bedeutung zu. Die örtliche Bauleit-planung ist daher so zu lenken, dass die Erhaltung der landwirtschaftlichen Betriebe gewährleistet wird und ihre Entwicklungsmöglichkeiten erhalten bleiben. Die Gemeinden mit der besonderen Funktion Landwirtschaft sind verbindlich in Tab. 1 und Karte 5 im Anhang festgelegt.*

In den Gemeinden mit der besonderen Funktion Landwirtschaft soll die Landwirtschaft in besonderer Weise zur nachhaltigen Sicherung der natürlichen Ressourcen und zur Erhaltung eines abwechslungsreichen Landschaftsbildes durch vielfältige landwirtschaftliche Bodennutzung beitragen. Auch soll durch

funktionsfähige landwirtschaftliche Betriebe in den dünn besiedelten ländlichen Räumen eine Pflege der Kulturlandschaft gesichert werden.

Plein gehört zwar unter anderem zu den Gemeinden mit der besonderen Funktion Landwirtschaft, die Ackerzahl widerspricht im Bereich der geplanten PV-Freiflächenanlage jedoch der besonderen Funktion für eine landwirtschaftliche Nutzung. Somit widerspricht das Planvorhaben diesem Grundsatz nur bedingt. Das Projekt ist zudem mit den Bewirtschaftern abgestimmt, welche wirtschaftlich davon profitieren. Nach erfolgtem Rückbau der Anlage steht die Fläche der landwirtschaftlichen Nutzung wieder zur Verfügung. Eine dauerhafte Inanspruchnahme der Fläche findet dadurch nicht statt. Auch wird die Fläche durch die Photovoltaiknutzung nicht mit Schadstoffen belastet. Durch die extensive Bodennutzung und dem Verzicht von Pflanzenschutzmitteln und Dünger kann sich der Boden regenerieren.

Da es sich um eine Freiflächen-Photovoltaikanlage handelt werden auch die Grundsätze des Freiraumschutzes berücksichtigt:

G 93, G 94 *Es ist Aufgabe der Raumordnung, Natur und Landschaft in ihrem Bestand, ihrer Leistungsfähigkeit, ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit als natürlicher Bestandteil der Umwelt sowie als Lebens- und Wirtschaftsgrundlage des Menschen auf Dauer zu erhalten und zu entwickeln.*

Hierzu soll in der Region Trier die Nutzung von Natur und Landschaft und den natürlichen Ressourcen sparsam und schonend erfolgen. So sollen die nicht erneuerbaren Naturgüter nicht mehr als unabdingbar notwendig in Anspruch genommen und die erneuerbaren Ressourcen nur in dem Umfang genutzt werden, dass sie auf Dauer zur Verfügung stehen. Ferner soll auf die Erhaltung und Entwicklung großer unzerschnittener Freiräume hingewirkt werden.

Die erforderliche Inanspruchnahme von Freiräumen und die Nutzung der natürlichen Ressourcen sollen so gestaltet werden, dass die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes dauerhaft gewährleistet ist und Gefahren für Mensch und Umwelt vermieden werden.

Die Anlage wird durch die angrenzenden Waldflächen und dem Abstand von ca. 700 m zum Siedlungskörper Plein kaum einsehbar sein. Die Photovoltaikanlage wird so errichtet werden, dass Gefahren für Mensch und Umwelt ausgeschlossen werden können. Aus Sicht des Freiraumschutzes ist es außerdem sinnvoll eher räumlich konzentrierte, statt verteilte Anlagen(-komplexe) zu errichten. Das Vorhaben unterstützt durch ihre Größe den Schutz unzerschnittener Freiräume. Da die Fläche kaum versiegelt und lediglich großflächig überstellt wird, mit Möglichkeit des Abtropfens zwischen den Modulen, kann Regenwasser auf der ganzen Fläche versickern, wodurch dem Wasserhaushalt und dem natürlichen Wasserrückhaltevermögen Rechnung getragen wird. Außerdem wird durch die Nutzung der Fläche unter den Modulen als Grünland und die Durchlässigkeit der Einfriedung für Kleintiere der Freiraum schonend und nicht dauerhaft in Anspruch genommen.

Zu dem Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus wird folgendes gesagt:

G 162 *Zur Sicherung und Entwicklung der landschaftsbezogenen Erholung und des Tourismus in der Region Trier werden die Erholungs- und Erlebnisräume von landesweiter und regionaler Bedeutung als Vorbehaltsgebiete für Erholung und Tourismus festgelegt. Innerhalb der Vorbehaltsgebiete soll bei allen raumbedeutsamen Vorhaben und Maßnahmen darauf geachtet werden, dass die landschaftliche Eignung dieser Gebiete für die landschaftsbezogene Erholung und den Tourismus erhalten bleiben*

Zum Thema Solarenergie äußert sich der Regionalplan folgendermaßen:

G 230, G 232 *Die passive und aktive Nutzung der Solarenergie soll in der Region verstärkt werden.*

Zur Förderung der solartechnischen Stromerzeugung werden Vorbehaltsgebiete für die Errichtung und den Betrieb von Fotovoltaik-Freiflächenanlagen (FV-FFA) festgelegt. Diese Gebiete weisen aus regionalplanerischer Sicht keine Konflikte mit sonstigen Nutzungen und Funktionen auf und sollen daher mit Priorität für die solartechnische Stromerzeugung genutzt und im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung und sonstiger Fachplanungen besonders berücksichtigt werden.

In dem durch die VG Wittlich-Land erstellten Steuerungsrahmen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen (BGH-Plan, am 22.03.2022 im VG-Rat beschlossen) wurden gezielt nur Ausschlussgebiete festgelegt. Somit widerspricht das Vorhaben nicht dem Grundsatz G 232, obgleich es nur teilweise in einem Vorbehaltsgebiet PV-FFA liegt.

Durch die Freiflächen-Photovoltaikanlage wird Solarenergie aktiv genutzt, was dem G 230 entspricht. Zudem wird der Anteil der verfügbaren Solarenergie in der Region verstärkt nutzbar gemacht. Eine Vereinbarkeit mit dem Regionalplan Trier 2014 kann dadurch bejaht werden.

Insgesamt zeigt sich, dass das Vorhaben nicht im Konflikt zu den Aussagen des Regionalplans Trier 2014 steht. Vielmehr wird nicht zuletzt durch den G 230 diesem entsprochen.

3.3 Flächennutzungsplan

Im derzeit rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Wittlich-Land wird der Geltungsbereich vorwiegend als Landwirtschafts- und teilweise Waldfläche dargestellt. Die beiden Teilflächen werden durch einen Wanderweg getrennt.

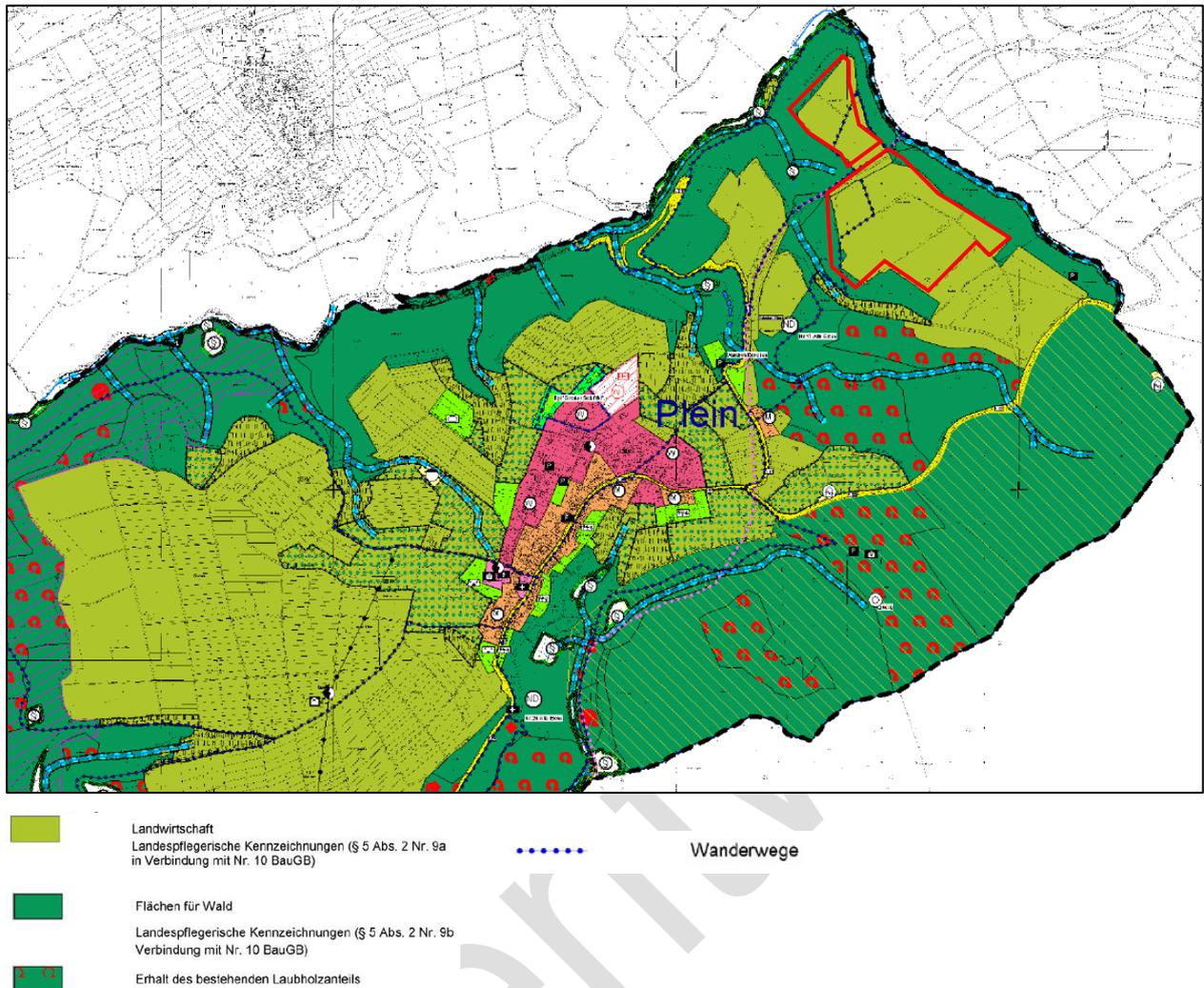


Abbildung 6: Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Wittlich-Land, Plangebiet grob rot markiert durch Enviro-Plan 2024

Photovoltaiknutzung ist nach den Darstellungen des rechtskräftigen Flächennutzungsplans nicht vorgesehen.

Der Flächennutzungsplan soll dahingehend im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB im Zuge der Aufstellung eines Bebauungsplanes geändert werden, sodass der Bebauungsplan als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt gilt.

3.4 Bebauungsplan

Für die Geltungsbereiche sind zurzeit keine Bebauungspläne vorhanden. Auch angrenzend finden sich keine rechtskräftigen Bebauungspläne.

4 BESTANDSANALYSE

4.1 Bestehende Nutzungen

Das Plangebiet in Plein wird derzeit vorwiegend als Acker bzw. Grünland genutzt.

4.2 Angrenzende Nutzungen

Die Flächen sind weitgehend von weiteren Landwirtschaftsflächen (überwiegend Grünland, bzw. Acker) umgeben, die allerdings von 100-200 m breiten Gehölzstrukturen/Waldflächen umgeben

sind. Die stillgelegte Bahntrasse unterteilt das Plangebiet in zwei Teilbereiche. Zudem führen Feldwege/Wirtschaftswege an den Teilflächen entlang oder hindurch. Ebenso führt ein Wanderweg durch beide Teilflächen des Gebietes. Die Ortslage von Plein befindet sich etwa 700 m südwestlich des Plangebietes.

4.3 Erschließung

Die Erschließung des Plangebiets ist über den südöstlichen Teilbereich durch die Kreisstraße 22, die Plein mit Greimerath verbindet, gegeben. Über Greimerath im Nordosten ist zudem der Anschluss an das überörtliche Straßennetz, durch die L 52 und die A1 gesichert.

Beide Teilbereiche des Plangebietes könnten zudem mit kleineren Maschinen über die stillgelegte Bahntrasse des Maare-Mosel-Radweges erreicht werden, die zwischen den beiden Teilbereichen entlangführt.

4.4 Gelände

Das gesamte Plangebiet liegt leicht abschüssig und fällt auf einer Längserstreckung von ca. 1000 m um etwa 100 m in Richtung Nordwesten ab. Bei einer günstigen Aufständigung der PV-Module lässt sich auch so eine optimale Nutzung realisieren.

Zu den Waldflächen wird von allen Teilflächen, insbesondere zum Süden und Westen hin, ausreichend Abstand gehalten, sodass eine Verschattung, bzw. Wechselwirkung vermieden wird.

4.5 Sonstige Punkte

4.6 Schutzgebiete und Schutzstatus

Internationale Schutzgebiete / IUCN

Im Folgenden werden die internationalen Schutzgebiete aufgelistet, die in einem räumlichen Wirkungszusammenhang zum geplanten Vorhaben liegen. Dafür werden Suchräume definiert, in denen grundsätzlich ein Wirkungsbezug vorliegen kann. Im Einzelfall werden zudem weitere Schutzgebiete aufgeführt, sofern ein Wirkungszusammenhang über die definierten Suchräume hinaus besteht (in Hanglagen, bei Feuchtgebieten flussabwärts, o.ä.).

Tabelle 1: Internationale Schutzgebiete / IUCN in räumlichem Wirkungsbezug zum Plangebiet

Schutzgebietskategorie	Suchraum	Name	Schutzgebiets-Nr.	Lage zum Plangebiet
Nationalpark	2.000 m	/		
Biosphärenreservat	2.000 m	/		
VSG Vogelschutzgebiet	4.000 m	Wälder zwischen Wittlich und Cochem	VSG-7000-020	Ca. 270 m südöstlich
FFH Fauna-Flora-Habitat	2.000 m	Lieser zwischen Manderscheid und Wittlich	FFH-7000-052	Ca. 760 m westlich
FFH-Lebensraumtypen	500 m	/		

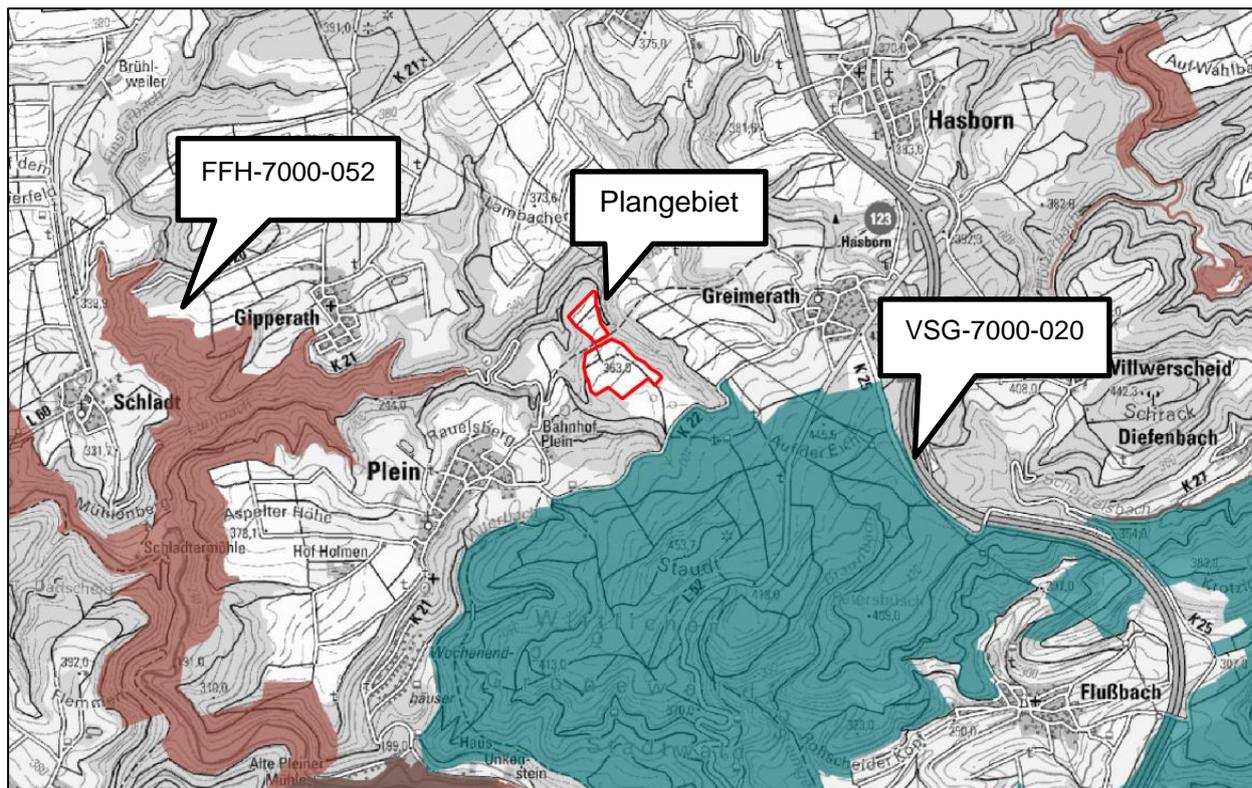


Abbildung 7: FFH-Gebiete (braun) und Vogelschutzgebiete (blau) © Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung 2024; unmaßstäblich; https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php; Plangebiet grob rot markiert durch Enviro-Plan 2024

Weitere Schutzgebiete

Wie bei den internationalen Schutzgebieten werden in der Tabelle 2 auch für die nationalen Schutzgebiete Suchräume für einen potenziellen Wirkungszusammenhang definiert. Sind darüber hinaus Schutzgebiete betroffen, werden diese im Einzelfall ebenfalls aufgeführt.

Tabelle 2: Nationale Schutzgebiete in räumlichem Wirkungsbezug zum Plangebiet

Schutzgebietskategorie	Suchraum	Name	Schutzgebiets-Nr.	Lage zum Plangebiet
Naturschutzgebiet	1.500 m	/		
Landschaftsschutzgebiet	2.000 m	/		
Naturpark	2.000 m	Naturpark Vulkankeifel	NTP-7000-008	Ca. 590 m westlich
Wasserschutzgebiet	1.000 m	/		
Naturdenkmal	500 m	Alte Eiche (Traubeneiche)	ND-7231-510	Ca. 380 m westlich
Geschützter Landschaftsbestandteil	500 m	/		
Nach § 30 BNatSchG oder § 15 LNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop	250 m	Quellbäche im Daurenbüsch	GB-5907-0827-2010	Ca. 20 m westlich
		Feuchtwiesenbrache am	GB-5907-0830-2010	Ca. 80 m nordwestlich

		Lambach S Lambacher Berg		
		Feuchtwiese am Lambach S Lambacher Berg	GB-5907-0831- 2010	Ca. 90 m nordwestlich
		Lambach S Lambacher Berg bis Kläranlage	GB-5907-0829- 2010	Ca. 80 m nordwestlich
		Seibertsgraben W Greimerath	GB-5907-0833- 2010	Ca. 70 m östlich
		Quellbach O Lambacher Berg	GB-5907-0743- 2010	Ca. 230 m nördlich

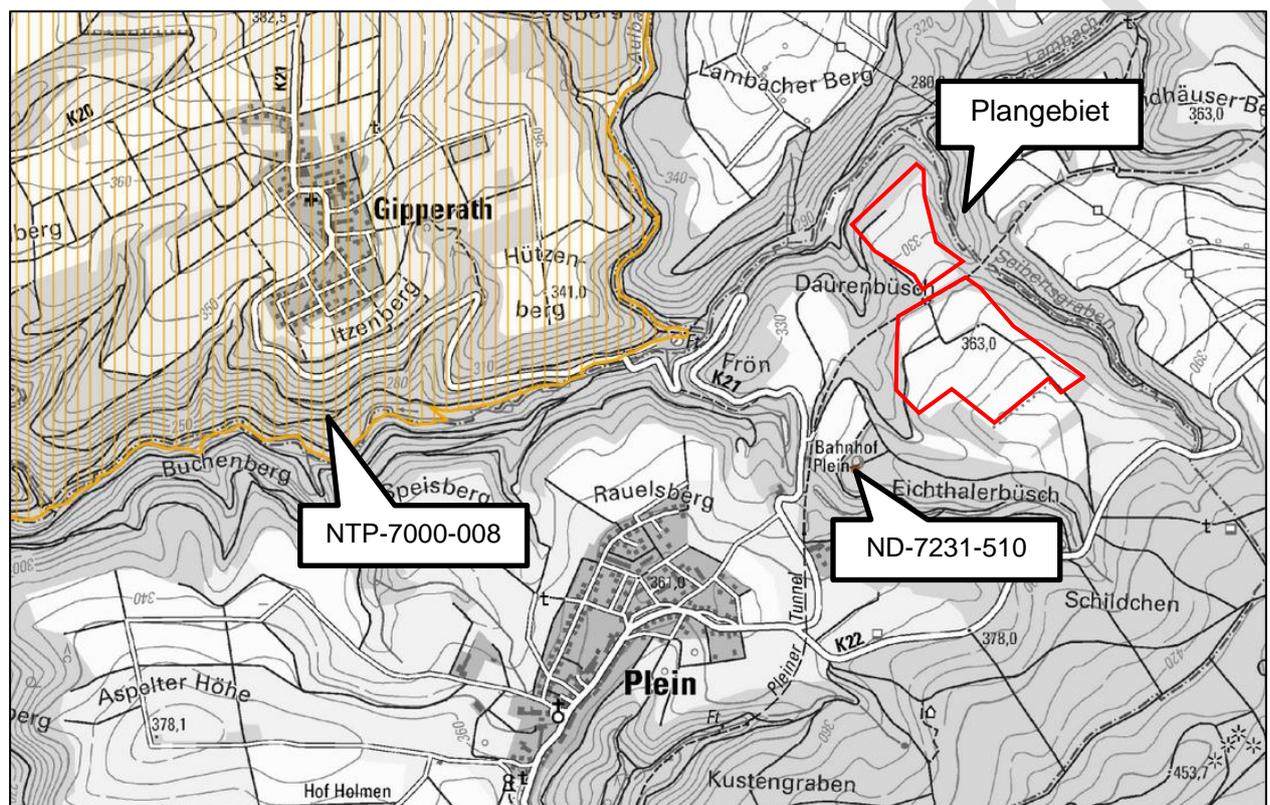


Abbildung 8: Naturpark (orangene Linien) und Naturdenkmal (braun) © Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung 2024; unmaßstäblich; https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php; Plangebiet grob rot markiert durch Enviro-Plan 2024

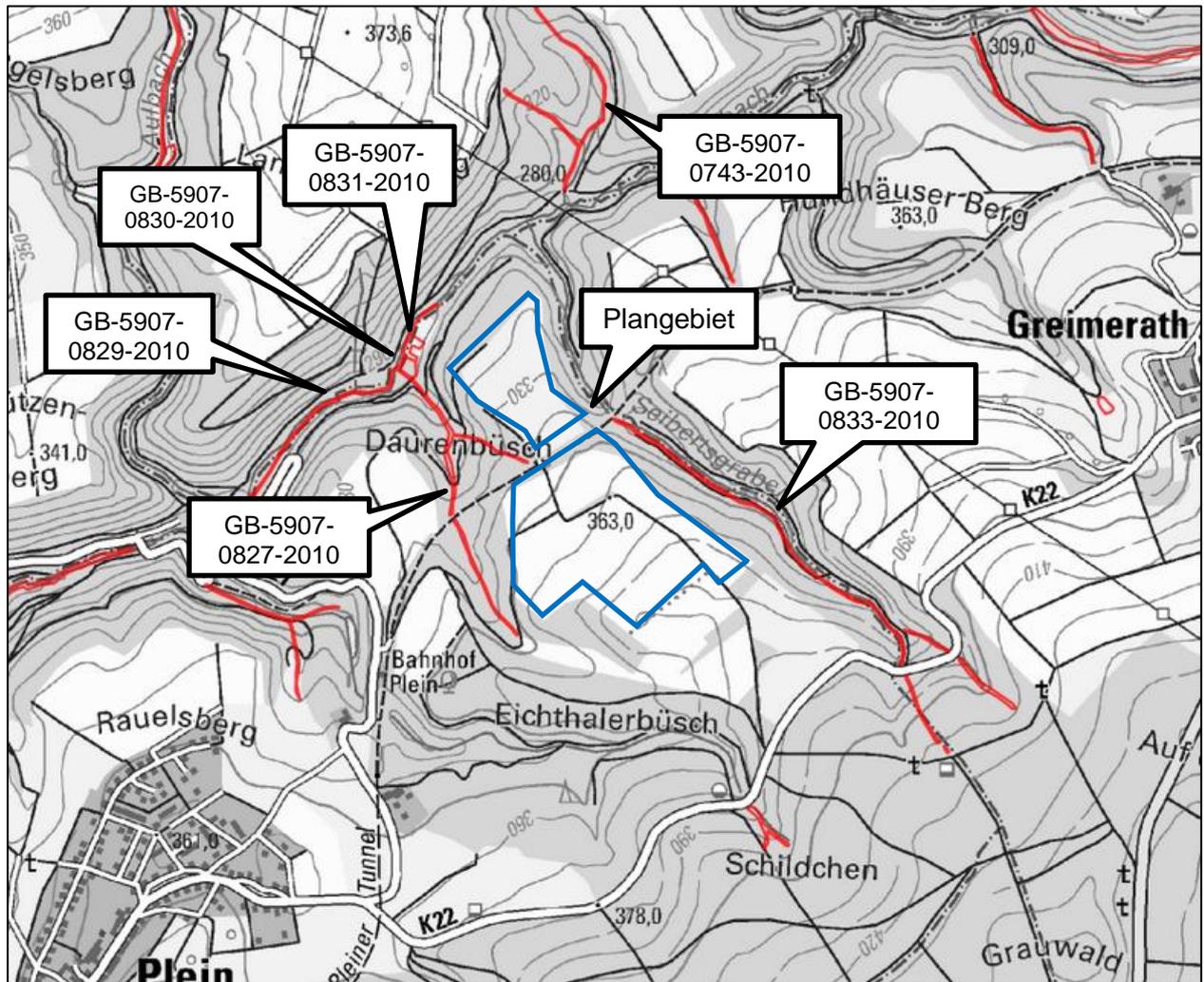


Abbildung 9: Geschützte Biotope (rot) © Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung 2024; unmaßstäblich; https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php; Plangebiet grob blau markiert durch Enviro-Plan 2024

4.7 Städtebauliches Konzept / Beschreibung des Vorhabens

Der Bebauungsplan soll die Voraussetzung für die Realisierung einer fest aufgeständerten Photovoltaik-Freiflächenanlage mit einer Leistung von insgesamt ca. 20 MW_p bilden. Die insgesamt ca. 15 ha große Fläche ist aufgrund ihrer Lage und Exposition für die Errichtung einer entsprechenden Anlage geeignet. Der Standort entspricht durch die Einstufung der Gemarkung als landwirtschaftlich benachteiligtes Gebiet den Anforderungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, hinsichtlich der Förderfähigkeit des produzierten Stroms.

Die Entfernung zur nächstgelegenen Wohnbebauung der Gemeinde Plein beträgt ca. 700 m in Richtung Südwesten und zur Gemeinde Greimerath etwa 800 m in östliche Richtung. Aufgrund der angrenzenden Vegetation sowie der vorherrschenden Topographie, ist nur von einer geringen Blendwirkung im Umfeld der Solaranlage auszugehen. Die K 22 ist kaum bis nicht sichtbar, zwischen der A 1 sowie der L 52 bestehen keine Sichtbeziehungen mit der Anlage.

Zu den Waldflächen wird von allen Teilflächen, insbesondere zum Süden und Westen hin, ausreichend Abstand gehalten, sodass eine Verschattung, bzw. Wechselwirkung vermieden wird.

Es wird eine Pachtdauer von ca. 30 Jahren angestrebt. Die Anlage wird nach Anlagenaufgabe zurückgebaut. Danach können die Flächen wieder ihrer ursprünglichen Nutzung zugeführt werden.

4.8 Erschließung

Die Erschließung des Plangebiets ist über den südöstlichen Teilbereich durch die Kreisstraße 22, die Plein mit Greimerath verbindet, gegeben. Über Greimerath im Nordosten ist zudem der Anschluss an das überörtliche Straßennetz, durch die L 52 und die A1 gesichert.

Beide Teilbereiche des Plangebietes könnten zudem mit kleineren Maschinen über die stillgelegte Bahntrasse des Maare-Mosel-Radweges erreicht werden, die zwischen den beiden Teilbereichen entlangführt.

Der Netzverknüpfungspunkt ist derzeit in Prüfung und noch nicht abschließend festgelegt.

4.9 Ver- und Entsorgung

Für den Betrieb der PV-Freiflächenanlagen ist kein Trink- bzw. Abwasseranschluss erforderlich. Regenwasser kann aufgrund des geringen Versiegelungsgrades auf den Flächen versickern.

5 IMMISSIONSSCHUTZ

Immissionsschutzkonflikte mit den umliegenden Nutzungen sind aufgrund der Lage im Außenbereich und des Abstandes zu den nächsten Wohnnutzungen nicht zu erwarten.

5.1 Reflektionen / Blendungen

Blendwirkungen für den terrestrischen Bereich sind in der Regel nicht zu erwarten, da eine Rückstrahlung in erster Linie nach oben erfolgt. Vereinzelt Reflexionen können bei sehr niedrigen Sonnenständen (z.B. morgens und abends oder in den Wintermonaten) in westlicher bzw. östlicher Richtung auftreten.

Durch die Lage der Siedlungskörper und den Abstand, die Ausrichtung der Solarmodule und durch die topographischen Gegebenheiten können Blendwirkungen weitestgehend ausgeschlossen werden.

Aufgrund der angrenzenden Vegetation sowie der vorherrschenden Topographie, ist nur von einer geringen Blendwirkung im Umfeld der Solaranlage auszugehen. Die K 22 ist kaum bis nicht sichtbar. Blendungen sind durch die Nähe und Lage zu der Kreisstraße K 22 jedoch grundsätzlich denkbar und müssen in einem gesonderten Blendgutachten näher untersucht werden. Zwischen der A 1 sowie der L 52 bestehen keine Sichtbeziehungen mit der Anlage.

5.2 Lärm

Die Anlage funktioniert praktisch geräuschlos und ohne stoffliche Emissionen.

Schallreflektionen durch die Module sind aufgrund des Abstandes zu den nächsten Siedlungsbereichen nicht zu erwarten. Grundsätzlich wird der Schall im gleichen Winkel des Einfalls abgestrahlt. Durch die Neigung der Solarmodule wird eine Reflektion des auftretenden Schalls (aus statischem Höhenniveau) grundsätzlich nach oben oder von der Unterseite, nach unten (in den Boden) reflektiert. Nach oben reflektierter Schall findet eine schadlose Ausbreitung ohne Auswirkung auf lärmempfindliche Nutzungen. Nach unten reflektierter Schall wird im Boden schadlos absorbiert.

Unter Umständen können Lärmemissionen auch von Trafogebäuden und Wechselrichtern ausgehen, sie sind jedoch als sehr gering und örtlich begrenzt einzustufen.

Die Vorgaben der Technischen Anleitung zum Lärm (TA-Lärm) zum Bundes-Immissionsschutzgesetz werden auf jeden Fall eingehalten.

5.3 Elektrische und magnetische Strahlung

Als mögliche Erzeuger von Strahlungen kommen Solarmodule, Verbindungsleitungen, Wechselrichter und Transformatorenstationen in Frage. Entstehende elektromagnetische Wellen und Felder unterschreiten jedoch regelmäßig die maßgeblichen Grenzwerte.

6 FLÄCHENNUTZUNGSPLAN – AUSWEISUNG UND DARSTELLUNG

6.1 Flächenänderungen

Derzeitige Situation

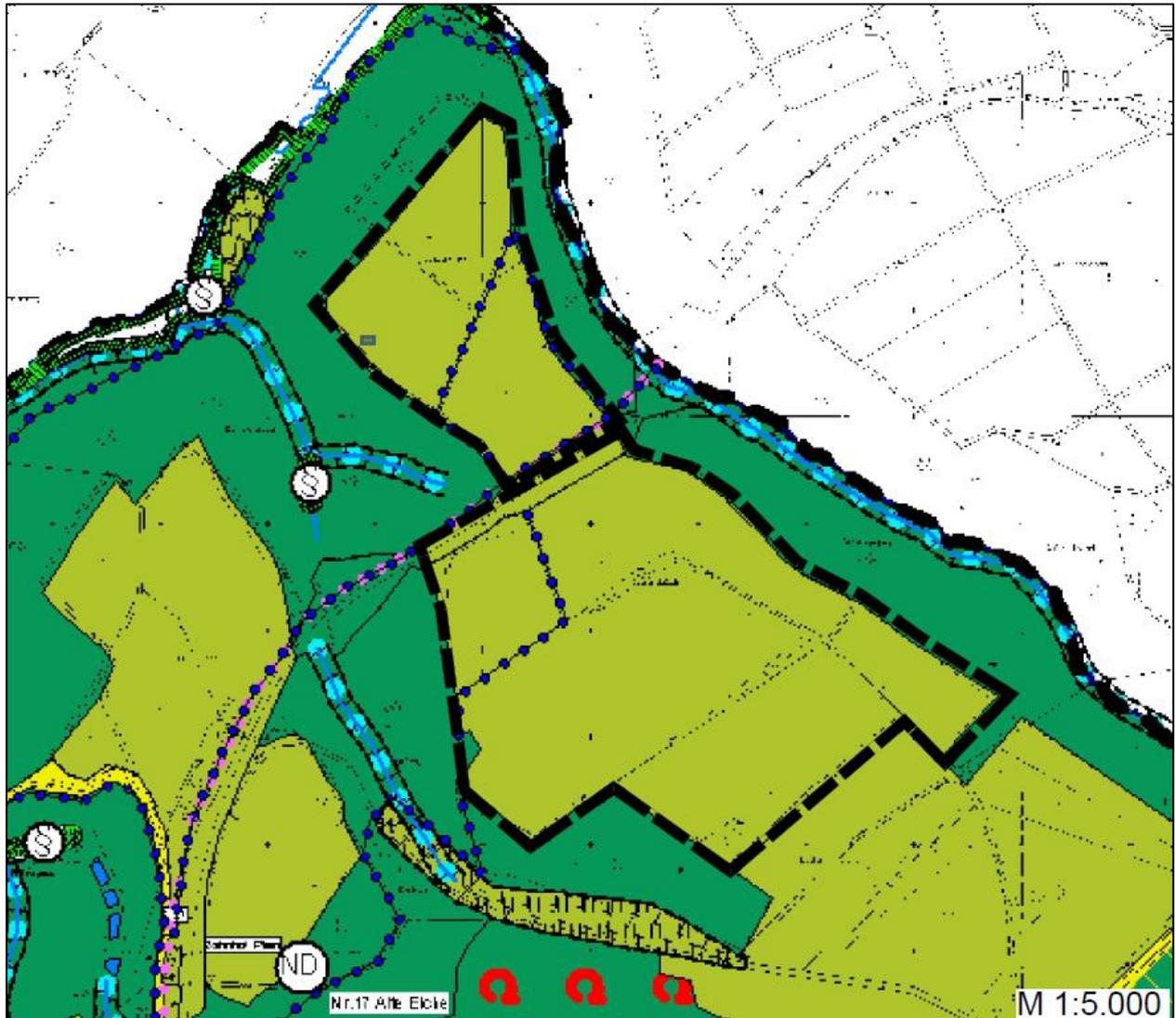
Mit der vorliegenden FNP-Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Wittlich-Land sollen die Darstellungen der Flächennutzungspläne an den Bebauungsplan „Solarpark Plein“ angepasst werden.

Die betroffenen Änderungsflächen werden derzeit im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Wittlich-Land vorwiegend als Landwirtschafts- und teilweise Waldfläche gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB dargestellt. Die beiden Teilflächen werden durch einen Wanderweg getrennt.

Änderung

Im Flächennutzungsplan ist die Umwandlung einer Fläche für die Landwirtschaft gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB in eine Sonderbaufläche (S) gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ vorgesehen.

Bisherige Darstellung:



- Landwirtschaft
Landespflegerische Kennzeichnungen (§ 5 Abs. 2 Nr. 9a
in Verbindung mit Nr. 10 BauGB)
- Flächen für Wald
Landespflegerische Kennzeichnungen (§ 5 Abs. 2 Nr. 9b
Verbindung mit Nr. 10 BauGB)
- Erhalt des bestehenden Laubholzanteils
- Wanderwege

Abbildung 6: Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Wittlich-Land, Plangebiet schwarz markiert durch Enviro-Plan 2025

Geplante Darstellung:

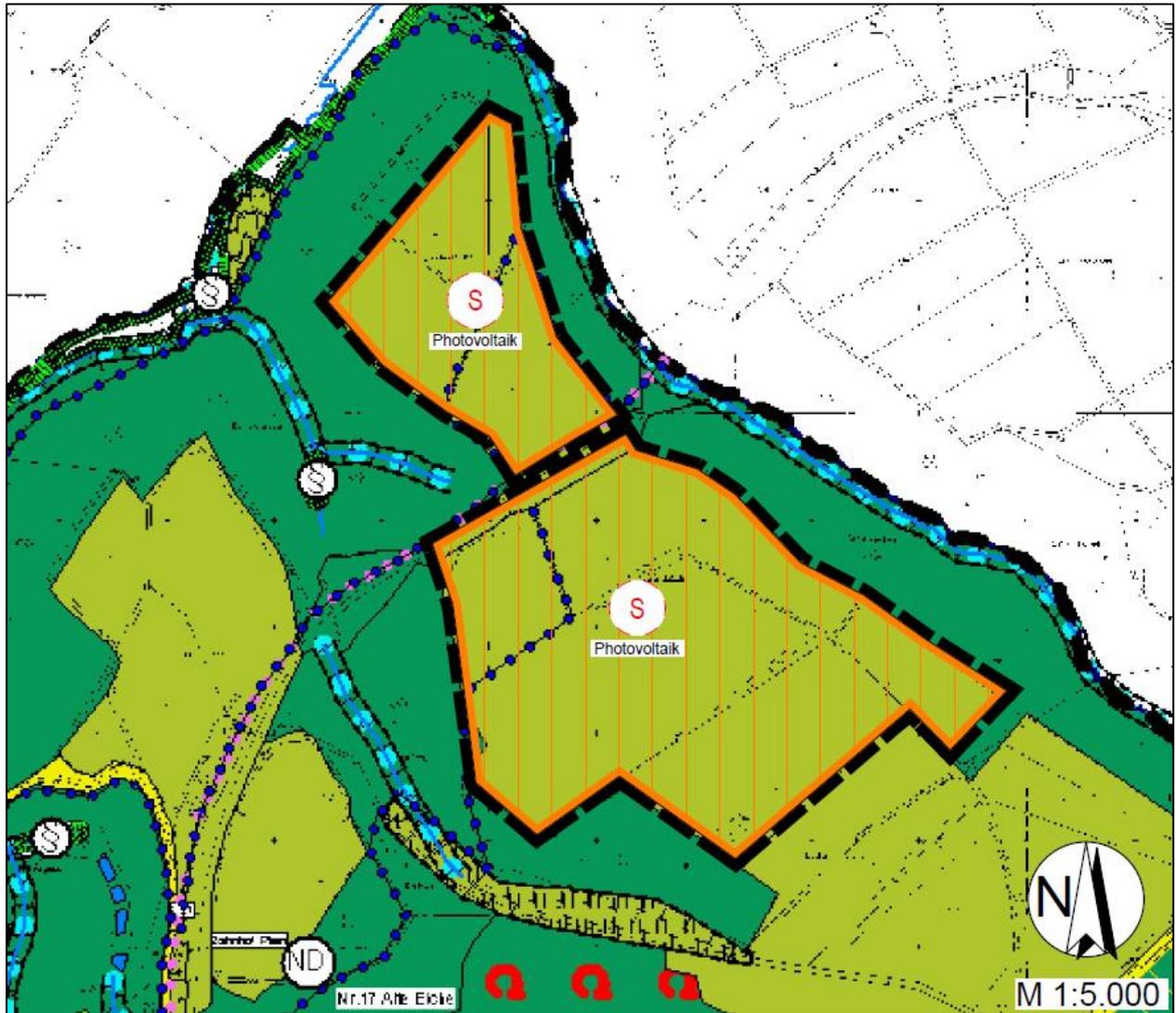


Abbildung 6: Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Wittlich-Land, Plangebiet Sonderbaufläche durch Enviro-Plan 2025

Erstellt: Marie-Sophie Steuber am 15.04.2025